

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, Lingen (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Leschede, Flur 5, Flurstück 85/2 die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Emsbüren in den Fleckenbach (Verlängerung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Verlängerung einer bestehenden Einleitungserlaubnis. Diese Erlaubnis umfasst die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Emsbüren in den Fleckenbach für eine weitere Genehmigungsperiode (25 Jahre) sowie die Errichtung einer Vorfiltration als Ersatz für ein Vorklärbecken auf dem Gelände der Kläranlage. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland als Vorranggebiet „Zentrale Kläranlage“ raumordnerisch gesichert.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass die Halle zur Vorfiltration mit einer Größe von ca. 36 m² auf einer bestehenden Verbundpflasterfläche errichtet wird, so dass keine zusätzliche Flächenversiegelung herauszustellen ist. Durch diese geringfügige Bautätigkeit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass sich das Vorhaben nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung befindet. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Es erfolgt zwar eine leichte Verschlechterung des ökologischen Zustandes für den Fleckenbach, diese ist jedoch als unerheblich einzustufen. Sämtliche Überwachungswerte und Einleitmengen bleiben unverändert.

Die Vorhabenumsetzung erfordert keine Eingriffe in empfindliche Ökosysteme, naturschutzfachlich wertvolle Grundflächen oder Lebensräume. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.12.2020

**Landkreis Emsland
Der Landrat**